

Az.: 7 C 28/16.F

beglaubigte
Abschrift



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

Flurbereinigungsgericht

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
d. vertr. durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagte -

wegen

Bodenordnungsverfahren Ulberndorf (Eigenheime)
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die ehrenamtlichen Richter Ross, Zschommler und Beitinger aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Dezember 2017

für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 18. November 2016 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, erneut über den Widerspruch der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebührenpflicht wird angeordnet. Es wird ein Pauschsatz von 500,- € angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger begehren die Einstellung des Bodenordnungsverfahrens, soweit ihr Grundstück A... Straße Nr. S1. in U..... - Flurstück Nr. F1... - in dieses einbezogen worden ist.
- 2 Ihr Grundstück liegt innerhalb des 41,6965 ha umfassenden Gebiets für das mit bestandskräftigem Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz (in den Folgenden ALE) vom 18. September 2003 das Bodenordnungsverfahren (§ 56 LwAnpG) angeordnet worden ist. Zum Verfahrensgebiet gehört das benachbarte Grundstück F2.... (A... Straße S2.) mit getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Wertermittlung am 5. Januar 2010 fasste der Beklagte die Ergebnisse des Verfahrens im Bodenordnungsplan vom 2. August 2011 zusammen, u. a. mit der Neubildung des Einlageflurstück Nr. F1... als Flurstück F1a mit 427 m² (Ordnungsnummer 5) sowie der Zuordnung der verbleibenden Fläche von 73 m² zum Straßenflurstück F3. der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zur Erschließung des Flurstücks F2....

(Ordnungsnummern 1, 3 und 8). Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gegen den Bodenordnungsplan haben die Kläger am 23. April 2012 Klage (7 C 10/12 und 7 C 5/15.F) erhoben.

- 3 Mit Schriftsatz vom 6. Mai 2016 beantragten sie beim Beklagten die Einstellung des Bodenordnungsverfahrens gem. § 9 FlurbG, soweit er das Flurstück F1... einbezieht. Die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sei nicht mehr zweckmäßig. Das benachbarte Gebäude (A... Straße S2.) werde nicht mehr genutzt. Die Erschließung von Grundstücken sei nicht Aufgabe der Bodenordnungsbehörden, sondern der Gemeinden. Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde habe mit Schreiben vom 29. Februar 2016 erklärt, dass keine Absicht bestehe, das Gebiet „A... Straße“ zu erschließen.
- 4 Die Klage gegen den Bodenordnungsplan hat der Senat mit Urteil vom 22. Juli 2016 abgewiesen. Der Bodenordnungsplan vom 2. August 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2012 verletze die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 60 LwAnpG i. V. m. § 144 FlurbG), soweit er eine Teilfläche des klägerischen Grundstücks (73 m²) bei der Neubildung des Flurstücks Nr. F1a wegen einer unvermeidbaren Minderausweisung unberücksichtigt lasse. Hinsichtlich der Beurteilung sei der Senat gem. § 144 Abs. 6 VwGO an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2014 - 9 C 11/13 - gebunden. Es sei deshalb nur über die Frage der Unvermeidbarkeit der Minderausweisung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG) zu entscheiden gewesen. Diese sei unvermeidbar, da mit vertretbarem Aufwand eine andere geeignete Erschließung des Grundstücks „A... Straße S1.“ nicht erreicht werden könne.
- 5 In Bezug auf die angeregte Aussetzung des Verfahrens fehle es an der Darlegung der Voraussetzungen des § 9 FlurbG. Es sei nur pauschal behauptet worden, dass das Gebäude auf dem Grundstück „A... Straße S2.“ zunehmend verwahrlose.
- 6 Den Antrag der Kläger auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10. August 2016 ab. Er sei unzulässig. Die Kläger könnten sich auf eine mögliche Rechtsverletzung nicht berufen. Dies folge zunächst aus § 62 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 242 BGB. Die Kläger könnten danach eine

Verwahrlosung des Nachbargrundstücks nicht geltend machen, da Herr E..... B..., dessen Verhalten ihnen zuzurechnen sei, das Betreten des Nachbargrundstücks verhindert habe.

- 7 Am 23. August 2016 legten die Kläger Widerspruch ein. Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung seien erfüllt. Die Situation habe sich nach Erlass des Bodenordnungsplans verändert. Das Gebäude auf dem benachbarten Grundstück (A... Straße S2.) werde seit 2013 nicht mehr genutzt. Es sei unbewohnt und verwahrlost. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 SachenRBerG, die auch im Flurbereinigungsverfahren zu prüfen seien, seien erfüllt. Ein Ankaufsanspruch gegen den Willen des Bodeneigentümers sei ausgeschlossen. Ein treuwidriges Verhalten der Kläger liege nicht vor. Die Behörde habe den Sachverhalt und die Beteiligten nicht ermittelt. Solange das Bodenordnungsverfahren „in seiner Gesamtheit“ nicht rechtskräftig sei, gebe es keinen „Vertrauensschutz“. Es sei nicht Aufgabe des Beklagten dem Grundpfandgläubiger, eine bessere Verwertung des Pfandobjekts zu ermöglichen.
- 8 Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 15. August 2016 erhoben die Kläger gegen den ihren Antrag bearbeitenden Sachbearbeiter den Vorwurf der Befangenheit. Der Bescheid vom 10. August 2016 sei unmittelbar nach Eingang der Sachstandsanfrage ergangen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten sei nicht erfolgt.
- 9 Mit Schreiben vom 22. August 2016 an den Landrat erklärte der Beklagte unter Bezugnahme auf die dienstliche Stellungnahme von Verwaltungsobererrat S..... vom selben Tag, dass der Befangenheitsantrag abzulehnen sei. Mit Schreiben vom 29. August 2016 teilte er den Klägern mit, dass Anlass für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit von Verwaltungsobererrat S..... nicht bestehe.
- 10 Mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 2016 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Der Antrag sei unzulässig. Dies gelte zunächst in Bezug auf eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten anknüpfend an § 9 SachenRBerG. Die Kläger seien weder Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks noch Nutzer. Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz diene nicht den Interessen eines Nachbarn.

- 11 Die Kläger seien in Bezug auf die Ermessensvorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 FlurbG zwar grundsätzlich widerspruchsbefugt. Vorliegend sei aber zu berücksichtigen, dass bereits eine bindende ermessensfehlerfreie Entscheidung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2014 (- 9 C 11.13 -, juris Rn. 29) vorliege. Danach sei der Bodenordnungsplan mit der Einbeziehung des Grundstücks der Kläger rechtmäßig und damit ermessensfehlerfrei. Eine Rechtsverletzung sei deshalb ausgeschlossen. Es gebe kein Recht auf eine zweite ermessensfehlerfreie Entscheidung. Den Klägern fehle die Widerspruchsbefugnis.
- 12 Die Kläger haben am 19. Dezember 2016 Klage erhoben.
- 13 Sie tragen vor, § 9 FlurbG finde auf das Bodenordnungsverfahren Anwendung. Es seien nachträglich veränderte Umstände eingetreten. Die Gebäudeeigentümerin sei verstorben. Für sie handle ein Nachlassverwalter, so dass mit einer Verwertung des Gebäudes zu rechnen sei. Maßgeblich für den Einstellungsantrag sei, ob die Einbeziehung ihres Grundstücks in das Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der veränderten Umstände noch zweckmäßig und angemessen sei. Nachträgliche Umstände seien eingetreten, da der Mieter des Gebäudes A... Straße S2. bereits 2013 ausgezogen sei. Es fehle an der Bewohnbarkeit des Gebäudes. Das Bodenordnungsverfahren für ihr Grundstück sei nicht mehr zweckmäßig. Es werde nicht mehr die Erschließung eines bewohnten Gebäudes angestrebt, vielmehr solle nunmehr ein verwahrlostes Gebäude, dessen Bewohnbarkeit erst wiederhergestellt werden müsse, erschlossen werden. Es sei unklar, ob eine Nutzung des Gebäudes überhaupt angestrebt werde. Seit 2013 gebe es keine Aktivitäten. Der Nachlassverwalter habe das Gebäude aus der Insolvenzmasse freigegeben, nachdem die Erben den Nachlass ausgeschlagen hätten. Erbe sei der Freistaat Bayern. Auf den in der Anlage überreichten Beschluss des Amtsgerichts Pfaffenhofen vom 29. April 2016 - VI 0729/09 -, wonach eine Verwertbarkeit nicht vorliege, werde verwiesen. Dass das Gebäude A... Straße S2. künftig wieder zu Wohnzwecken genutzt werden könne, sei nicht erkennbar.
- 14 Außerdem sei das Widerspruchsverfahren bereits formell fehlerhaft durchgeführt worden. Der Verfasser des Bescheids sei in der Sache befangen. Er habe den

Widerspruchsbescheid sachwidrig begründet. Eine Beiladung des Nachlassverwalters werde angeregt.

15 Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 10. August 2016 und seines Widerspruchsbescheids vom 18. November 2016 zu verpflichten, das Bodenordnungsverfahren U..... (Eigenheime) einzustellen, soweit das Flurstück F1... einbezogen worden ist.

16 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17 Der Beklagte trägt vor, dass auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen werde. Im Hinblick auf die gerügte Befangenheit werde auf die dienstliche Stellungnahme vom 22. August 2016, die Ausführungen der Amtsleiterin sowie die Entscheidung des Beigeordneten Bezug genommen.

18 Jedenfalls sei der Antrag auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens wegen der weiterhin bestehenden Erschließungspflicht unbegründet. Auf das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2017 mit dem Hinweis auf eine grundstücksbezogene Erschließung werde verwiesen.

19 Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren auf Zulassung der Revision - 9 B 63.16 - gegen das Urteil des Senats vom 22. Juli 2016 mit Beschluss vom 13. Juni 2017 ausgesetzt.

20 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten in den Verfahren - 7 C 28/16 -, - 7 C 10/12 - und - 7 C 5/15 - (zusammen 3 Bände) sowie die zugrundeliegenden Behördenvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

21 Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, soweit sie erfolglos bleibt, ist sie unbegründet.

- 22 Die Klage ist zulässig. Die Kläger sind klagebefugt (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), denn eine Verletzung der Kläger in ihren Rechten ist nicht von vornherein ausgeschlossen, vielmehr erscheint eine Verletzung von Rechten aus § 9 Satz 1 FlurbG möglich. Ihrer Klagebefugnis steht dabei nicht die Bindungswirkung des Revisionsurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2014 (a. a. O.) gem. § 121 Abs. 1 VwGO entgegen, wonach rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- 23 Über die Klage mit der teilweisen Anfechtung des Bodenordnungsplans ist noch nicht rechtskräftig entschieden, denn das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2017 - 9 B 63.16 - ausgesetzt worden. Entgegen der Auffassung des Beklagten entfaltet auch das zurückverweisende Revisionsurteil vom 10. Dezember 2014 keine Bindungswirkung, da es keine Sachentscheidung enthält, die formell rechtskräftig geworden wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat das angefochtene Senatsurteil vielmehr insgesamt aufgehoben und das Verfahren in Gänze an den Senat zurückverwiesen, damit er - unter Beachtung der Bindungswirkung des § 144 Abs. 6 VwGO - erneut über die Sache verhandelt und entscheidet. Das Revisionsurteil ist damit einer materiellen Rechtskraftwirkung gemäß § 121 VwGO nicht zugänglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. November 2012 - 8 C 21/11 -, juris Rn. 14).
- 24 Im Weiteren steht einer materiellen Rechtskraftbindung entgegen, dass ein Urteil, dessen Streitgegenstand die teilweise Aufhebung des Bodenordnungsplans ist, keine Bindungswirkung für eine Klage auf Verpflichtung zur teilweisen Einstellung des Bodenordnungsverfahrens entfalten kann, da den Klagen jeweils unterschiedliche Streitgegenstände zugrunde liegen.
- 25 Im Übrigen entfällt die Bindungswirkung eines Revisionsurteils gem. § 144 Abs. 6 VwGO aber auch bei einer Veränderung des maßgeblichen Sachverhalts (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., 2017 § 144, Rn. 13). Die Bindungswirkung erstreckt sich nämlich gemäß § 144 Abs. 6 VwGO auf die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts und umfasst die für die Aufhebungsentscheidung kausal ausschlaggebenden Gründe. Sie besteht auf der Grundlage des vom Tatsachengericht

- im ersten Rechtsgang festgestellten Sachverhalts, der sich aber durch neue tatsächliche Umstände - die hier, wie noch ausgeführt werden wird, vorliegen - ändern kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfällt die Bindungswirkung mit einer nachträglichen entscheidungserheblichen Änderung der Sach- und Rechtslage und bei einer entscheidungserheblichen Änderung des Streitstoffs (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. November 2012 a. a. O., juris Rn. 23).
- 26 Der gestellte Verpflichtungsantrag (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist unbegründet. Über den Verpflichtungsantrag kann mangels Spruchreife nicht entschieden werden, da der Beklagte das nach § 9 FlurbG erforderliche Ermessen nicht ausgeübt hat und dieses vom Senat nicht ersetzt werden kann.
- 27 Das Verpflichtungsbegehren enthält als „minus“ nach dem in der mündlichen Verhandlung erörterten Begehren (§ 88 VwGO) aber einen Antrag auf Neubescheidung des Einstellungsantrags. Diese Bescheidungsklage ist begründet, da der Bescheid vom 10. August 2016 und der Widerspruchsbescheid vom 18. November 2016 die Kläger in ihren Rechten verletzen und die Sache deshalb zur erneuten Verhandlung und Bescheidung an die Widerspruchsbehörde gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 144 Satz 1 Altern. 2 FlurbG zurückzuweisen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1998 - 11 C 5/97 -, juris Rn. 28 und Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsgesetz, 9. Aufl., § 144, Rn. 1.).
- 28 Die Kläger haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens U..... (Eigenheime), soweit das Flurstück F1... einbezogen worden ist.
- 29 Nach der gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG auch für ein Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum gem. § 64 LwAnpG maßgeblichen Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kann die Einstellung eines Bodenordnungsverfahrens angeordnet werden, wenn die Bodenordnung in Folge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig erscheint (zu § 9 FlurbG grundlegend BVerwG, Urt. v. 11. August 1983 - 5 C 30.82 -, juris Rn. 18, Beschl. v. 19. März 2010 - 9 B 76.09 -, juris Rn. 3 ff., OVG LSA, Urt. v. 7. April 2009 - 8 K 8/07 -, juris Rn. 18).

- 30 Dabei ist nur die Frage, ob die zur Verfahrenseinstellung Anlass gebenden Umstände nachträglich eingetreten sind, gerichtlich voll überprüfbar. Die gerichtliche Kontrolle der rechtlichen Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung im Übrigen unterliegt hingegen Einschränkungen. Die der Behörde aufgebene Zweckmäßigkeitsprüfung und die damit verknüpfte Einschätzung des Erfolgs des Bodenordnungsverfahrens verlangen ein Einschätzen und Bewerten komplexer Zusammenhänge einschließlich künftiger Entwicklungen, deren Beurteilung in erster Linie Aufgabe der Verwaltung
- 31 ist und gerichtlicher Nachprüfung nur dahin unterliegt, ob die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend erkannt und angemessen berücksichtigt worden sind (BVerwG, Urt. v. 11. August 1983 a. a. O. und Beschl. v. 19. März 2010 a. a. O.).
- 32 Davon ausgehend haben die Kläger veränderte Umstände unter Vorlage des Beschlusses des Amtsgerichts Pfaffenhofen vom 29. April 2016 vorgetragen, ausweislich dessen „ein unverwertbares Grundstück“ der ehemaligen Gebäudeeigentümerin aus der Insolvenzmasse freigegeben worden ist.
- 33 Die damit erforderliche Zweckmäßigkeitsprüfung mit Ermessensausübung hat der Beklagte nicht vorgenommen, sondern den Widerspruch ausdrücklich bereits als unzulässig wegen des Fehlens der Widerspruchsbefugnis zurückgewiesen.
- 34 Das erforderliche Ermessen kann nicht durch den Senat ausgeübt werden, insbesondere kommen auch § 144 Satz 1 Alt. 1 FlurbG, wonach das Flurbereinigungsgericht den angefochtenen Verwaltungsakt durch Urteil ändern kann, wenn es die Klage für begründet hält, und § 146 Nr. 2 FlurbG nicht zur Anwendung. Die zuletzt genannte Vorschrift bezieht sich ausdrücklich bereits nur auf Verfahren nach den §§ 32 und 59 Abs. 2 FlurbG. Zu berücksichtigen ist damit, dass § 9 FlurbG - wie ausgeführt - eine Ermessensentscheidung verlangt und Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegen. Es ist vielmehr vom Beklagten anhand der aktuellen Entwicklung des Bodenordnungsgebiets, insbesondere einer möglicherweise nicht mehr angestrebten Nutzung des benachbarten Gebäudes einzuschätzen, ob das Einbeziehen des Grundstücks A... Straße S4 in die Bodenordnung zur Erschließung noch zweckmäßig ist.

- 35 Soweit der Beklagte im gerichtlichen Verfahren vorgetragen hat, dass der Antrag auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens jedenfalls unbegründet sei, führt dies zu keiner anderen Beurteilung, da er die unterbliebene Ermessensausübung nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht mehr nachholen konnte. Im Übrigen gelten auch für einen Austausch der Ermessenserwägungen strenge Anforderungen, die hier nicht erfüllt sind. Erforderlich ist insoweit, dass die Behörde klar und eindeutig zu erkennen gibt, mit welcher „neuen“ Begründung die behördliche Entscheidung letztlich aufrechterhalten bleibt, da nur dann der Betroffene wirksam seine Rechte verfolgen und die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Verfügung überprüfen können. Es genügt deshalb nicht, dass die Behörde etwa bei einer nachträglichen Änderung der Sachlage im gerichtlichen Verfahren neue Ermessenserwägungen geltend macht. Sie muss vielmehr zugleich deutlich machen, welche ihrer ursprünglichen bzw. bereits früher nachgeschobenen Erwägungen weiterhin aufrechterhalten bleiben und welche durch die neuen Erwägungen gegenstandslos werden sollen. Sie muss zudem im gerichtlichen Verfahren erkennbar trennen zwischen neuen Begründungselementen, die den Inhalt ihrer Entscheidung betreffen, und Ausführungen, mit denen sie lediglich als Prozesspartei ihre Entscheidung verteidigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011 - 1 C 14.10 - juris Rn. 18).
- 36 Die Frage der formellen Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheids wegen der geltend gemachten Befangenheit von Verwaltungsobererrat S..... konnte somit offen bleiben.
- 37 Die von der Prozessbevollmächtigten der Kläger angeregte Beiladung des Insolvenzverwalters gemäß § 65 VwGO war nicht geboten, da die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen und eine einfache Beiladung vom Senat nicht für sachdienlich erachtet wird.
- 38 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dabei ist das Unterliegen der Kläger im Hinblick auf den im Bescheidungsantrag gleichermaßen enthaltenen Streitgegenstand geringfügig.

- 39 Die Entscheidung über die Gebührenpflicht beruht auf § 60 LwAnpG i. V. m. § 147 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes auf § 147 Abs. 1 Satz 1 FlurbG.
- 40 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann